

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes
"Volkshochschule Oberes Nagoldtal"
vom 17. Oktober 2001**

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) i.V. mit §§ 8 und 9 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Oberes Nagoldtal vom 19.5.1976 hat die Verbandsversammlung am 24.5.1984, Änderung am 08.05.1996, am 17.10.2001, 07.06.2002 und 13.05.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen sowie sonstigen Dienstverrichtungen zum Ersatz ihrer Auslagen einen pauschalen Entschädigungssatz (einschl. Wegstreckenentschädigung) in Höhe von € 25,00. Eventuell entstehende Verdienstauffälle werden auf Nachweis erstattet.

§2

(1) Die Verbandsorgane und der Fachbeamte für das Finanzwesen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung):

1.1 der Verbandsvorsitzende	75,00 €.
davon entfallen auf die Tätigkeit als	
- Organ des Zweckverbandes	15,00 €
- Leiter der Verbandsverwaltung	60,00 €
1.2 die drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	20,00 €
davon entfallen auf die Tätigkeit als	
- Organ des Zweckverbandes	4,00 €
- Leiter der Verbandsverwaltung	16,00 €
1.3 der Fachbeamte für das Finanzwesen	155 EUR.

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

(2) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes werden Reisekosten nach Stufe B der für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.11.1976 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde am 22.05.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" und am 20.05.1996 in der Tageszeitung "Kreisnachrichten" öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.10.2001 wurde am 12.11.2001 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" und durch Einrücken in die Tageszeitung "Kreisnachrichten" öffentlich bekanntgegeben.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Juni 2002 wurde am 20. Juli 2002 durch Einrücken in die Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekanntgegeben. Sie trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Mai 2009 wurde am 9. Juni 2009 durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote - Der Gesellschafter“ öffentlich bekanntgegeben. Sie trat am 1. Juli 2009 in Kraft.